

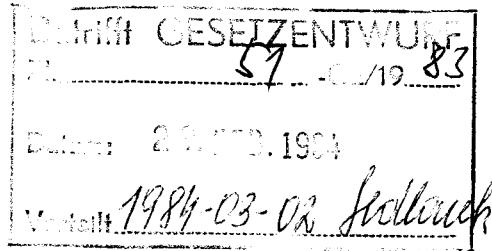
REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984 02 29

Zl.16.883/01-I/6/83

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
W i e n I



Dr. Müller

Gegenstand: Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaus-sanierungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Ressortstellungnahme zu den Entwürfen eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und eines Wohnhaussanierungsgesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984 02 29

Zl.16.883/01-I/6/83  
Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

im Hause

Gegenstand: Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaus-sanierungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 12. Dezember 1983, Zl. 54.401/2-V-4/83, nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Gegenstand wie folgt Stellung:

Im Hinblick darauf, daß - entsprechend der mit ho. Stellungnahme vom 9. August 1982 gegebenen Anregung - hinsichtlich der bäuerlichen Wohnhäuser das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit entfallen soll, besteht gegen den Entwurf kein prinzipieller Einwand. Auch im übrigen darf - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die erwähnte Stellungnahme hingewiesen werden.

Zu § 2 Z.13 und § 21 Abs.1 Z.3 weist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aber auf die Problematik der Vermögenssteuergrenze hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft hin. Bei der Land- und Forstwirtschaft sind nämlich Grund und Boden Produktionsmittel, auf die nicht verzichtet werden kann, die aber dennoch der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Dieser Hinweis gilt gleichermaßen für § 3 Z.8 und § 9 Abs.2 Z.2 des Entwurfes eines Wohnhaussanierungsgesetzes.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Exemplare der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. B um e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

